

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 29. Juni 2006

149. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 68. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Derne-Kirchderne-Scharnhorst.....	71
Nr. 69. Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn	72
Nr. 70. Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB)	72
Nr. 71. Statut für den Stadtdechant in Dortmund	74
Nr. 72. Statut für das Katholische Stadtgremium in Dortmund	75
Nr. 73. Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn	77
Nr. 74. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	82

Personalnachrichten

Nr. 75. Heilige Weihen	83
Nr. 76. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	83

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 77. Muster-Belegarztvertrag	84
Nr. 78. Verbandsbeitrag für die dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. korporativ angeschlossenen Krankenhäuser, Heime und andere Anstalten	84

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 79. Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianeum vom 31. Juli bis 4. August 2006	84
Nr. 80. Warnung	84

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 68. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Derne-Kirchderne-Scharnhorst

Artikel 1

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird entsprechend dem „Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn“ vom 3. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 86.; im Folgenden kurz: Grundstatut) im Dekanat Dortmund-Nordost der Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst errichtet.

Artikel 2

Der Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst umfasst:

Pfarrei St. Aloysius, Dortmund-Derne
Pfarrei St. Franziskus v. Ass., Dortmund-Scharnhorst
Pfarrei St. Immaculata, Dortmund-Scharnhorst
Pfarrvikarie St. Bonifatius, Dortmund-Kirchderne.

Die genannten Pfarreien und die Pfarrvikarie bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben, sofern nicht in diesem Errichtungsdekret etwas anderes festgelegt ist, unberührt.

Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 3

Sitz und Anschrift des Pastoralverbundes bestimmen sich nach dem Amtssitz des Leiters des Verbundes (vgl. Art. 4 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 4

Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundstatut).

Zum Leiter des Verbundes wird im Regelfall der Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus v. Ass., Dortmund-Scharnhorst, bestellt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Grundstatut).

Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten weisungsbefugt. Art. 6 Abs. 2 Grundstatut bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut in der jeweiligen Fassung.

Artikel 5

Weitere Inhaber seelsorglicher Leitungsämter in den Gemeinden des Verbundes haben, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, im Pastoralverbund mitzuarbeiten.

Auch alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie Diakone und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt. Ggf. sind bestehende Beauftragungen anzupassen.

Artikel 6

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Grundstatut soll ein Koordinierungskreis gebildet werden. Hierbei sollen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Bereich Caritas berücksichtigt werden.

Artikel 7

Die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 Grundstatut sollen die Gremien eng zusammenarbeiten.

Den Vorsitz in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 8

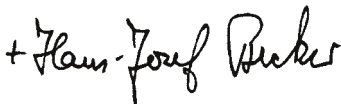
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

Artikel 9

Die Errichtung gilt als vollzogen mit dem 1. Juni 2006.

Paderborn, 11. Mai 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 24-20.13.31/1

Nr. 69. Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 8. März 2006 über allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag beraten.

Folgende Kriterien werden hiermit für das Erzbistum Paderborn im Hinblick auf die Gottesdienste in den Gemeinden festgesetzt:

1. *Der* Gottesdienst der Kirche am Sonntag ist die Feier der Eucharistie, in der die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn begeht. Der Herr nährt uns mit seinem Wort und im Sakrament, in dem er unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig und wirksam wird. Die Getauften werden durch die Mitfeier und den Empfang der heiligen Kommunion tiefer in seinen mystischen Leib, die Kirche, eingegliedert.

2. Ein anderer Gottesdienst, der an die Stelle der heiligen Messe tritt, ist am Sonntag nur in einer Notsituation gestattet.

3. Eine Notsituation ist dann gegeben, wenn aufgrund des Priestermangels eine regelmäßige Feier der heiligen Messe am Sonntag in der Gemeinde nicht möglich und die Entfernung zum Ort der nächsten Eucharistiefeier unzumutbar ist. In solchen Notsituationen ist eine sinnvolle Form des Gottesdienstes die Wort-Gottes-Feier. In ihr wird Jesus Christus durch sein Wort in der Gemeinde gegenwärtig. Alle, die dieses Wort gläubig hören und annehmen, empfangen für ihren Weg der Nachfolge Orientierung und eine stärkere Christus-Verbundenheit. Bei

solchen Feiern ist allerdings darauf zu achten, dass ihre Gestalt bei den Gläubigen nicht das Bewusstsein für den Unterschied zur Feier der heiligen Messe mindert oder ganz verwischt. Auch aus diesem Grund darf die Wort-Gottes-Feier auf keinen Fall an die Stelle der heiligen Messe treten, wenn in der Kirche an demselben Sonntag – den Vorabend mit einbezogen – schon eine heilige Messe gefeiert wurde oder noch gefeiert wird. Dies gilt selbstverständlich nicht für Tagzeitenliturgien oder Andachten, deren Pflege begrüßt wird und gefördert werden sollte.

4. In einer solchen Notsituation bedarf es zur regelmäßigen Wort-Gottes-Feier am Sonntag in dieser Gemeinde der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

5. Wort-Gottes-Feiern werden von einem Diakon oder einem vom Erzbischof beauftragten Laien gehalten.

6. In der Regel findet in der Wort-Gottes-Feier keine Spendung der heiligen Kommunion statt. Ausnahmen bilden gegebenenfalls Gottesdienstgemeinden wie in Krankenhäusern oder Altenheimen.


7. Für die liturgische Form der Wort-Gottes-Feiern ist das von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg herausgegebene Werkbuch für die Sonn- und Festtage „Wort-Gottes-Feier“ (Trier 2004) verbindlich.

8. Völlig unabhängig von der regelmäßig stattfindenden Wort-Gottes-Feier stellt die plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters eine Notsituation eigener Art dar. Für diesen Fall sind die verantwortlichen Pfarrer oder Kirchenrektoren aufgerufen, Vorsorge dafür zu treffen, dass ein geeigneter Gebets-Gottesdienst gehalten werden kann.

Diese Kriterien werden mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn verbindlich.

Paderborn, 29. Mai 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 42-30.00.1/56

Nr. 70. Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB)

*I.
Präambel*

Das novellierte Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – StiftG NRW – ist zum 26. 2. 2005 in Kraft getreten.

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig inner-

halb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

II.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn wird hiermit die folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 Abs. 1 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen.

(2) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane auch eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weiter gehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.

(3) Der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 2 Satz 2 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss einzureichen.

(4) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde übt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht darüber, dass sie ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, den katholischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbefürderte Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen, die mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Sie sind auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist aufzuheben.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dieses Mitglied abberufen und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einer nach Abs. 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde an Stelle der Stiftung das Mitglied abberufen und statt seiner eine andere Person berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchfüh-

rung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das staatliche Stiftungsverzeichnis

Katholische Stiftungen können nach Unterrichtung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 StiftG NRW in das staatliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen


§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 13. März 1978 (KA 1978, Nr. 99.) außer Kraft.

Paderborn, den 31. Mai 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 17/D 32-20.52.1

Nr. 71. Statut für den Stadtdechant in Dortmund

§ 1

Der jeweilige Pfarrer (Propst) der Propsteipfarrei St. Johannes Baptist in Dortmund ist nach Maßgabe des diözesanen Dekanatsstatuts im Regelfall zugleich Stadtdechant des Dekanates Dortmund.

§ 2

Vor Ernennung des Pfarrers (Propst) der Propsteipfarrei St. Johannes Baptist in Dortmund ersucht der Erzbischof die stimmberechtigten Mitglieder des Katholischen Stadtgremiums in Dortmund um eine gemeinsame schriftliche Darlegung über die gegenwärtige Situation der katholischen Kirche in Dortmund und ihre seelsorglichen Aufgaben und Schwerpunkte in der nächsten Zukunft. Die Mit-

glieder des Stadtgremiums können einzeln Personalvorschläge zur Besetzung des Amtes an den Erzbischof richten.

§ 3

Unter Würdigung der in § 2 genannten Darlegung ernannt der Erzbischof den Pfarrer (Propst) der Propsteipfarrei St. Johannes Baptist in Dortmund und überträgt ihm nach Maßgabe des diözesanen Dekanatsstatuts in der Regel auch das Amt des Stadtdechanten in Dortmund.

§ 4

Der Stadtdechant ist zur Teilnahme am Hirtenamt und der Hirten Sorge des Erzbischofs in der Stadt Dortmund in besonderer Weise berufen. Er zählt zu den engeren Mitarbeitern des Erzbischofs und hat die Aufgabe, im Bereich der Stadt Dortmund die Zusammenarbeit der Priester, Diakone und Laien zu fördern, um so der Einheit und Wirksamkeit der Seelsorge zu dienen.

§ 5

Der Stadtdechant übt seine Aufgabe im Zusammenwirken mit dem Katholischen Stadtgremium in Dortmund aus, dessen geborener Vorsitzender er ist.

§ 6

Es ist Aufgabe des Stadtdechanten, auf der Stadtebene die Kräfte des Apostolates zu koordinieren und die katholische Kirche nach innen und außen zu repräsentieren. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Koordinierung der pastoralen Planung von kirchlichen Initiativen, Projekten, Gruppen, Einrichtungen und Verbänden in Dortmund
- Wahrnehmung von ökumenischen Kontakten
- Wahrnehmung von Kontakten zu den kommunalen Körperschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Gremien
- Kommunikation sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
- Vertretung kirchlicher Anliegen in der Stadt Dortmund.

§ 7

Der Stadtdechant ist im Bereich des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet ranghöchster Dechant im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

§ 8

Der Stadtdechant arbeitet im Vorstand des Caritasverbandes Dortmund e. V. mit.

§ 9

Der Stadtdechant bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Katholischen Stadtbüros und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter.

§ 10

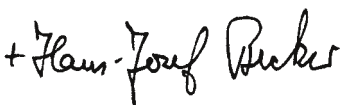
Die Amtszeit des Stadtdechanten sowie seine Vertretung bestimmen sich nach dem diözesanen Dekanatsstatut.

§ 11

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 an die Stelle des bisherigen Statuts des Stadtdechanten in Dortmund vom 13. Dezember 1996.

Paderborn, 7. Juni 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 23-21.00.21/3

Nr. 72. Statut für das Katholische Stadtgremium in Dortmund

§ 1

Stellung und Aufgaben

(1) Das Katholische Stadtgremium in Dortmund nimmt im Zusammenwirken mit dem Stadtdechanten Aufgaben der Koordination der Kräfte des Laienapostolates und der Repräsentation der katholischen Kirche nach innen und außen wahr. Insbesondere ist es an folgenden Aufgaben des Stadtdechanten beteiligt:

- Koordinierung der pastoralen Planung von kirchlichen Initiativen, Projekten, Gruppen, Einrichtungen und Verbänden in Dortmund
- Wahrnehmung von ökumenischen Kontakten
- Wahrnehmung von Kontakten zu den kommunalen Körperschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Gremien
- Gewährleistung von Kommunikation sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
- Vertretung kirchlicher Anliegen in der Stadt Dortmund.

(2) Für den Bereich des Dekanates Dortmund nimmt das Katholische Stadtgremium auch die Aufgaben des Dekanatspastoralrates nach Maßgabe des Statuts für Dekanatspastoralräte wahr.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Stadtgremium an:

1. der Stadtdechant als geborener Vorsitzender für die Dauer seines Amtes
2. die stellvertretenden Dechanten des Dekanates Dortmund je für die Dauer ihres Amtes
3. aus jedem Pastoralverbund im Dekanat Dortmund je ein von den Vorständen der Pfarrgemeinderäte des Verbundes für die Dauer der Amtsperiode der Pfarrgemeinderäte gewähltes ehrenamtliches Pfarrgemeinderatsmitglied

4. je ein oder eine vom BDKJ-Stadtverband und den auf Stadtebene tätigen Erwachsenenverbänden für die Dauer von vier Jahren entsandter Vertreter oder entsandte Vertreterin

5. bis zu vier vom Stadtdechanten für die Dauer von vier Jahren frei berufene Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet außer durch Tod und Ablauf der festgesetzten Amtszeit

a) durch Rücktritt

b) durch Wegfall des entsprechenden Amtes oder der Zugehörigkeit, die der Mitgliedschaft zugrunde liegt

c) in den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 von Absatz 1 zusätzlich durch Widerruf seitens des oder der zur Benennung Zuständigen.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Ziffer 3 ist für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen. Im Übrigen trägt der Stadtdechant für die rechtzeitige Einleitung der Wahlverfahren in den Pastoralverbänden Sorge.

(4) Beratend gehören dem Stadtgremium für die Dauer ihres Amtes an:

1. die hauptberuflichen Referenten und Referentinnen des Dekanates

2. die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerinnen des Stadtbüros, des Gemeindeverbandes und des Caritasverbandes für die Stadt Dortmund

3. die Leiter und Leiterinnen der zentralen Einrichtungen der katholischen Kirche im Bereich der Stadt Dortmund

4. die Leiter und Leiterinnen der Arbeitskreise des Katholischen Stadtgremiums, soweit sie diesem nicht als stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 angehören.

§ 3 Organe

Organe des Katholischen Stadtgremiums in Dortmund sind:

1. die Vollversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 des Statuts. Beratend nehmen die in § 2 Abs. 4 des Statuts genannten Personen teil.

(2) Die Vollversammlung berät und beschließt über grundsätzliche Fragen im Rahmen der Aufgabenfestlegung nach § 1 des Statuts. Sie beschließt die Arbeitsordnung (vgl. § 8 des Statuts) sowie über die Bildung von Arbeitskreisen (vgl. § 7 des Statuts). Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner auf Antrag des Stadtdechanten oder von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die nähere Arbeitsweise regelt die Arbeitsordnung (vgl. § 8 des Statuts).

§ 5 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

1. der Stadtdechant als geborener Vorsitzender
2. die stellvertretenden Dechanten des Dekanates Dortmund

3. vier von den Pfarrgemeinderatsmitgliedern in der Vollversammlung aus ihren Reihen für die Dauer ihrer laufenden Mitgliedschaft im Stadtgremium gewählte Mitglieder

4. ein Mitglied, das von den Vertretern und Vertreterinnen des BDKJ-Stadtverbandes und der auf Stadtebene tätigen Erwachsenenverbände aus ihren Reihen für die Dauer seiner laufenden Mitgliedschaft im Stadtgremium bestimmt wird

5. ein vom Stadtdechanten aus den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Statuts für die Dauer seiner laufenden Mitgliedschaft im Stadtgremium berufenes Mitglied.

(2) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen des Stadtbüros, des Gemeindeverbandes und des Caritasverbandes für die Stadt Dortmund nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

(3) Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss endet mit Verlust der Mitgliedschaft im Stadtgremium. Die Mitgliedschaft endet in den Fällen von Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 5 auch mit Abberufung durch den oder die zur Benennung Zuständigen.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt die laufende Beratung und Beschlussfassung über alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 des Statuts der Vollversammlung vorbehalten sind. Näheres regelt die Arbeitsordnung (vgl. § 8 des Statuts).

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Stadtdechant als geborener Vorsitzender
2. ein Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die von den Laien im Hauptausschuss aus ihrem Kreis für die Dauer seiner oder ihrer laufenden Zugehörigkeit zum Hauptausschuss gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Stadtbüros nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Katholischen Stadtgremiums nach außen. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses und legt deren Tagesordnung fest. Näheres regelt die Arbeitsordnung (vgl. § 8 des Statuts).

§ 7 Arbeitskreise

Das Stadtgremium kann durch Beschluss der Vollversammlung zur Beratung spezieller Fragestellungen Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Arbeitsordnung (vgl. § 8 des Statuts).

§ 8
Arbeitsordnung

Das Stadtgremium gibt sich zur Ausführung dieses Statuts eine Arbeitsordnung.

§ 9
Stadtbüro

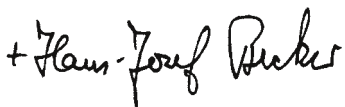
Zur Erledigung der laufenden Geschäfte steht dem Stadtgremium das Stadtbüro zur Verfügung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Paderborn, 7. Juni 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 23-21.00.21/2

Nr. 73. Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn

in der Fassung vom 6. September 1993 (KA 1993, Nr. 152.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1997 (KA 1997, Nr. 87.)

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 6. 9. 1993 (KA 1993, Nr. 152.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 3. 1997 (KA 1997, Nr. 87.), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „an oder vor der Kirche“ ersetzt durch die Worte „an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde“.

2. Artikel 1 Absatz 3 wird um einen Satz 3 ergänzt:

„In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.“

3. Artikel 1 Absatz 4 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.“

4. a) Artikel 2 Satz 1 erhält einen neuen Satz 1:

„Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Sätze 2 bis 7.

5. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „des Kirchenvorstandes“ die Worte „oder der geschäftsführende Vorsitzende“ eingefügt.

6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.“

7. In Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „getrennt nach der Vorschlagsliste und der Ergänzungsliste“ ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „aufzuführen“ wird ein Punkt gesetzt.

8. a) Artikel 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“

9. Artikel 11a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden.“

10. Nach Artikel 11a wird als Artikel 11b eingefügt:

„Artikel 11b
Stimmabgabe in Filialwahllokalen

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.“

11. a) In Artikel 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche als auch

mittels Wahlbrief nach Artikel 11b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

12. In dem neu bezeichneten Artikel 12 Absatz 3 (bisheriger Absatz 2) wird in Satz 1 vor dem Wort „Umschläge“ das Wort „Stimmzettel“ mit einem unmittelbar nachgesetzten Schrägstrich „/“ eingefügt.

13. a) In Artikel 16 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

14. a) In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von 14 Tagen“.

b) Artikel 17 Absatz 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.“

Artikel 2

Die Wahlordnung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

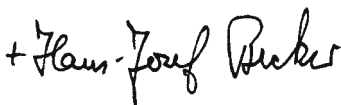
Die Änderungen gelten nicht für den niedersächsischen Teil des Erzbistums Paderborn.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Paderborn, den 8. Juni 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 17/A 25-12.00.1/7

Anlage

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn

in der Fassung vom 6. 9. 1993 (KA 1993, Nr. 152.),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 2006 (KA
2006, Nr. 73.)

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauf folgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

(2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

(3) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

(4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.

Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die erzbischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG).

(2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

*Artikel 3a**Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei dessen Verhinderung*

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dessen Aufgaben für die Dauer der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

*Artikel 4**Berufung des Wahlausschusses*

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der geschäftsführende Vorsitzende als Vorsitzender,

b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,

c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft sechs wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die erzbischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

*Artikel 5**Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste*

(1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Liste muss wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 6 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

*Artikel 6**Ergänzungsliste*

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.

(2) Der Antrag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgesprochenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss eingereicht ist.

(4) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Artikel 5 Abs. 3 bis 6 bekannt zu geben.

(5) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen. Der Stimmzettel soll einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

*Artikel 7**Einladung zur Wahl*

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Artikel 5 Abs. 4 bis 6.

(2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden.

(3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

*Artikel 8**Wahlvorstand*

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier oder sechs wählbaren Gemeindegliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so beruft der Vorsitzende ein anderes wählbares Gemeindeglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

(2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die erzbischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

*Artikel 9
Wahlhandlung*

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

(4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

*Artikel 10
Stimmabgabe*

(1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.

(2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

*Artikel 11
Schließung der Abstimmung*

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Als dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

*Artikel 11a
Briefwahl*

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.

(2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

(4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben werden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum

Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu verzeichnen, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

*Artikel 11b
Stimmabgabe in Filialwahllokalen*

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.

*Artikel 12
Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln*

(1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.

(3) Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter

Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(6) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(7) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 13

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 14

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

Artikel 15

Abschluss der Wahl

(1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahr zu nehmen.

Artikel 16

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht unverzüglich das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor der Kirche. Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der

Stimmzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. In gleicher Weise ist bei Filialkirchen zu verfahren. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 17 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 17

Einsprüche gegen die Wahl

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 18 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 18

Berufung an die erzbischöfliche Behörde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 17 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchbescheides die Berufung an die erzbischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die erzbischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 19

Mitteilung des Wahlergebnisses an die erzbischöfliche Behörde

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind der erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 20

Bestimmung des Wahltermins, Einführung der Kirchenvorsteher und Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Den Wahltermin bestimmt die erzbischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 1994, 1997 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 4 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; andernfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten.

(4) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

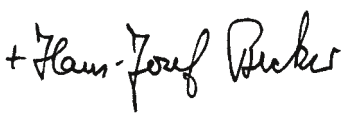
(5) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Wahl ist das Verzeichnis zu berichtigen und zu ergänzen.

*Artikel 21
In-Kraft-Treten*

Diese Fassung der Wahlordnung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Paderborn, den 8. Juni 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 17/A 25-12.00.1/7

Nr. 74. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. April 2006 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 13. 1. 2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 2, Nr. 24., 25. u. 26.), wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das vom Sozialgesetzbuch VI für den Anspruch auf Regelaltersrente vorausgesetzte Lebensjahr vollendet. Einer Kündigung bedarf es nicht.“

2. § 6 der Anlage 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Höchste Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Nutzungsentschädigung).

<i>Bei einer nach Abs. 2 und 3 maßgeblichen monatlichen Bruttovergütung</i>		<i>Höchste Nutzungsentschädigung in Euro</i>
<i>von Euro</i>	<i>bis unter Euro</i>	
1.251,00	1.302,00	214,00
1.302,00	1.353,00	222,00
1.353,00	1.404,00	227,00
1.404,00	1.455,00	232,00
1.455,00	1.506,00	237,00
1.506,00	1.557,00	242,00
1.557,00	1.608,00	247,00
1.608,00	1.659,00	252,00
1.659,00	1.710,00	257,00
1.710,00	1.761,00	262,00
1.761,00	1.812,00	267,00
1.812,00	1.863,00	272,00
1.863,00	1.914,00	277,00
1.914,00	1.965,00	282,00
1.965,00	2.016,00	287,00
2.016,00	2.067,00	292,00
2.067,00	2.118,00	297,00
2.118,00	2.169,00	302,00
2.169,00	2.220,00	307,00
2.220,00	2.271,00	312,00
2.271,00	2.322,00	317,00
2.322,00	2.373,00	322,00
2.373,00	2.424,00	327,00
2.424,00	2.475,00	332,00
2.475,00	2.526,00	337,00
2.526,00	2.577,00	342,00
2.577,00	2.628,00	347,00
2.628,00	2.679,00	352,00
2.679,00	2.730,00	357,00
2.730,00	2.781,00	362,00
2.781,00	2.832,00	367,00
2.832,00	2.883,00	372,00
2.883,00	2.934,00	377,00
2.934,00	2.985,00	382,00
2.985,00	3.036,00	387,00
3.036,00	3.087,00	392,00
3.087,00	3.138,00	397,00
3.138,00	3.189,00	402,00
3.189,00	3.240,00	407,00
3.240,00	3.291,00	412,00
3.291,00	3.342,00	417,00
3.342,00	3.393,00	422,00
3.393,00	3.444,00	427,00
3.444,00	3.495,00	432,00
3.495,00	3.546,00	437,00
3.546,00	3.597,00	442,00
3.597,00	3.648,00	447,00

3.648,00	3.699,00	452,00
3.699,00	3.750,00	457,00
3.750,00	3.801,00	462,00
3.801,00	3.852,00	467,00
3.852,00	3.903,00	472,00
3.903,00	3.954,00	477,00
3.954,00	4.005,00	482,00
4.005,00	4.056,00	487,00
4.056,00	4.107,00	492,00
4.107,00	4.158,00	497,00
4.158,00	4.209,00	502,00
4.209,00	4.260,00	507,00
4.260,00	4.311,00	512,00
4.311,00	4.362,00	517,00
4.362,00	4.413,00	522,00
4.413,00	4.464,00	527,00
4.464,00	4.515,00	532,00
4.515,00	4.566,00	537,00
4.566,00	4.617,00	542,00
4.617,00	4.668,00	547,00
4.668,00	4.719,00	552,00
4.719,00	4.770,00	557,00
4.770,00	4.821,00	562,00
4.821,00	4.872,00	567,00
4.872,00	4.923,00	572,00
4.923,00	4.974,00	577,00
4.974,00	5.025,00	582,00
5.025,00	5.076,00	587,00

Die höchste Nutzungsentschädigung von 587 Euro erhöht sich um jeweils 5 Euro für jeden weiteren Betrag von 51 Euro, um den die monatliche Bruttovergütung 5.025 Euro übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt nur für Mitarbeiter mit Vollbeschäftigung. Für Mitarbeiter mit Teilzeitbeschäftigung gilt Abs. 1 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der tatsächlichen Vergütung die Bruttovergütung tritt, die er als Mitarbeiter mit Vollbeschäftigung in dieser Tätigkeit erhalten würde. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 KAVO.

(3) Die maßgebliche Bruttovergütung setzt sich zusammen aus dem Monatstabellenentgelt (ggf. aus einer individuellen Zwischen-/Endstufe) sowie den Zulagen mit Ausnahme der kinderbezogenen Besitzstandszulagen.

(4) Eine Änderung der höchsten Nutzungsentschädigung aufgrund veränderter Bruttovergütungen ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Vergütungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttovergütung gilt als Tag der Vergütungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Bekanntgabe der Verordnung, der Höhergruppierung) eingetreten ist.“

II. Die Änderung unter der Ziffer I. 1. tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Die Änderung unter der Ziffer I. 2. tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 29. Mai 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/171

Personalnachrichten

Nr. 75. Heilige Weihen

Im Auftrag von Herrn Abt Dr. Dominicus Meier OSB erteilte der Weihbischof von Münster, Heinrich Timmermans, am 14. Mai 2006

Br. Erasmus Kulke OSB

in der Abteikirche Königsmünster zu Meschede die Priesterweihe.

Nr. 76. Veröffentlichung von Priester- und Diakonensjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2007 ein Weijehjubiläum begehen. Zudem soll diese Liste der Kirchenzeitung DER DOM und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 1. September 2006 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgeannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 77. Muster-Belegarztvertrag

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen in der Finanzierung durch die DRGs gemäß dem Fallpauschalengesetz in Verbindung mit dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) und zur Sicherung der Finanzierung durch richtige und vollständige Kodierung wurde der Muster-Belegarztvertrag weiterentwickelt.

Mit sofortiger Wirkung ist dieser Muster-Belegarztvertrag (Stand: 16. 3. 2006) anzuwenden.

Die vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. den kath. Krankenhäusern übergebenen Vordrucke sind zukünftig zugrunde zu legen.

Paderborn, den 16. Mai 2006

L. S.



Generalvikar

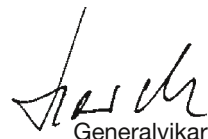
Nr. 78. Verbandsbeitrag für die dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. korporativ angeschlossenen Krankenhäuser, Heime und andere Anstalten

Die im KA 2001, St. 5, Nr. 123. veröffentlichte Ordnung für die Berechnung des Verbandsbeitrages muss in Ziffer 1 Satz 3 aufgrund der Einführung des DRG-Systems wie folgt korrigiert werden:

„Bemessungsgrundlage für Krankenhäuser ist die Summe der Erlöse aus Pflegesätzen, vor- und nachstationärer Behandlung sowie Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Krankenhausentgeltgesetz ohne Ausgleiche (Budget).“

Paderborn, 29. Mai 2006

L. S.



Generalvikar

Az.: 6/A 72-11.00.9/18

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 79. Religionspädagogischer Ferienkurs der Pädagogischen Stiftung Cassianeum vom 31. Juli bis 4. August 2006

60. Religionspädagogischer Ferienkurs 2006

Montag, 31. Juli, bis Donnerstag, 3. August 2006

für Geistliche, Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten im Zusammenwirken mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern

Kursleitung:

Reinhard Schlereth, Rektor, Rimpar

Pater Superior Anton Karg, m.s.c., ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth

Rahmenthema: Was ist guter Religionsunterricht?

Anfragen und Anmeldungen: Pädagogische Stiftung Cassianeum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Telefon: 09 06 / 73-2 12 oder 09 06 / 17 66; während des Kurses: 09 06 / 50 69, Fax: 09 06 / 73-2 15, E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassianeum.de

Nr. 80. Warnung

P. Grzegorz Gut, ein Priester der Warschauer Ordensprovinz der Franziskaner-Minoriten in Polen, befindet sich aktuell ohne Genehmigung in Deutschland und hält sich nach vorliegenden Informationen in verschiedenen Pfarreien und Ordenshäusern auf. Er leidet an Schizophrenie. Ihm sollte auf Bitten seiner Ordensleitung keine Möglichkeit zur Ausübung des Priesteramtes gegeben werden, besonders die Feier der Eucharistie und das Sakrament der Buße. Er darf keine Stipendien und kein Entgelt dafür nehmen. Die Ordensprovinz bittet darum, sie über den Aufenthalt zu benachrichtigen.

Personalien des Gesuchten:

Vorname und Zuname: P. Grzegorz Gut

Geburtsdatum und Heimatort: 14. 6. 1965, Wierzbica

Datum der Priesterweihe: 20. 6. 1992

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen

den, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.